

Gesellschaftsvertrag der
Neue Effizienz GmbH mit dem Sitz in
Wuppertal

32907A

Gesellschaftsvertrag der
Neue Effizienz gemeinnützige
GmbH
mit dem Sitz in Wuppertal

32907A

Inhaltsverzeichnis	Inhalt
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft .. 3	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens . 3	§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft..... ~~3~~
§ 3 Stammkapital , Stammeinlagen 3	§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung ~~5~~
§ 4 Geschäftsjahr , Dauer der Gesellschaft..... 5	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen ~~7~~
§ 5 Organe der Gesellschaft 5	§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft..... ~~9~~
§ 6 Organpflichten 5	§ 6 Organe der Gesellschaft..... ~~10~~
§ 7 Geschäftsführung..... 6	§ 7 Organpflichten ~~10~~
§ 8 Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung 6	§ 8 Geschäftsführung ~~11~~
§ 9 Gesellschafterversammlung..... 7	§ 9 Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung..... ~~12~~
§ 10 Einberufung..... 10	§ 10 Gesellschafterversammlung ~~14~~
§ 11 Aufgaben, Beschlüsse 10	§ 11 Einberufung..... ~~19~~
§ 12 Lenkungsausschuss 11	§ 12 Aufgaben, Beschlüsse ~~19~~
§ 13 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung 12	§ 13 Lenkungsausschuss..... ~~21~~
§ 14 Finanzierung der Gesellschaft 13	§ 14 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung ~~23~~
§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverteilung 14	§ 15 Finanzierung der Gesellschaft.... ~~25~~
§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile 15	§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverteilung ~~26~~
§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung..... 15	§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile ~~28~~
§ 18 Bekanntmachungen 17	§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung ~~29~~
§ 19 Gesamtabschluss..... 17	§ 19 Auflösung, Liquidation der Gesellschaft..... ~~32~~
§ 20 Streitschlichtung 17	§ 20 Bekanntmachungen ~~33~~
§ 21 Schiedsklausel 18	§ 21 Gesamtabschluss ~~33~~
§ 22 Schlussbestimmungen 19	§ 22 Streitschlichtung ~~34~~
	§ 23 Schiedsklausel..... ~~35~~
	§ 24 Schlussbestimmungen ~~37~~

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 8

hat gelöscht: 10

hat gelöscht: 11

hat gelöscht: 11

hat gelöscht: 12

hat gelöscht: 13

hat gelöscht: 15

hat gelöscht: 20

hat gelöscht: 21

hat gelöscht: 23

hat gelöscht: 25

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 26

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 27

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 30

hat gelöscht: 31

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 34

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 35

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 35

Feldfunktion geändert

hat gelöscht: 36

hat gelöscht: 37

hat gelöscht: 39

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma Neue Effizienz GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal. § 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Etablierung der Region als Ressourceneffizienzstandort durch Schaffung einer Plattform zur Förderung von Innovationen, Wissenschafts- sowie Technologietransfer, Vernetzung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen und Zusammenführung der Akteure und Aktivitäten. Hierzu soll die Gesellschaft (a) selbst Projekte im Bereich Ressourceneffizienz entwickeln und durchführen; (b) Unternehmen, Institutionen und Initiativen bei der Entwicklung und Vorbereitung von Projekten im Bereich Ressourceneffizienz unterstützen; (c) Fördermittel akquirieren und (d) den Wissenstransfer sicherstellen.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma Neue Effizienz <u>gemeinnützige</u> GmbH. (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal. § 2 <u>Zweck und</u> Gegenstand <u>der Gesellschaft</u> (1) <u>Satzungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Umweltschutzes.</u> (2) <u>Gegenstand der Gesellschaft ist die Satzungsverwirklichung. Dabei werden die Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch die Etablierung der Region als Ressourceneffizienzstandort durch Schaffung einer Plattform zur Förderung von Innovationen, Wissenschafts- und Technologietransfer, Vernetzung der unterschiedlichen Interessen und Zusammenführung der Akteure und Aktivitäten. Hierzu soll die Gesellschaft:</u> (a) selbst Projekte im Bereich Ressourceneffizienz entwickeln und durchführen (<u>ins-</u>
--	--

hat gelöscht: des Unternehmens

hat gelöscht: wirtschaftlichen

(2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern sofern sie im Einklang mit der Gemeindeordnung NRW stehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zuverfahren.	<u>besondere anwendungsorientierte Forschungsprojekte</u>); (b) Unternehmen, Institutionen und Initiativen <u>sensibilisieren und</u> bei der Entwicklung und Vorbereitung von Projekten im Bereich Ressourceneffizienz unterstützen <u>(insbesondere durch Unterstützung von Unternehmen, öffentlichen und privaten Stellen im Hinblick auf ein ressourcenschonenderes und verantwortungsvolleres Umweltbewusstsein)</u>; (c) Fördermittel akquirieren und (d) den Wissenstransfer sicherstellen <u>(insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen sowie die Durchführung von Bildungsangeboten)</u>. <u>(3)</u> Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck <u>unmittelbar oder mittelbar</u> zu fördern sofern sie im Einklang mit der Gemeindeordnung NRW stehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109
--	---

GO NRW zuverfahren.

- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah iSd. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson iSv. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist voll eingezahlt. Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je € 1 eingeteilt. (2) Die Gesellschafter sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt: (a) WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 5.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 5.000; (b) Stadtwerke Solingen GmbH 3.938 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 5.001 bis 6.250, Nr. 15.626 bis 18.125 sowie 23.876 bis 24.063; (c) Bergische Universität Wuppertal 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 6.251 bis 9.375; (d) Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden	<u>zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.</u> § 4 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist voll eingezahlt. Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je € 1 eingeteilt. (2) Die Gesellschafter sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt: (a) WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 5.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 5.000; (b) Stadtwerke Solingen GmbH 3.938 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 5.001 bis 6.250, Nr. 15.626 bis 18.125 sowie 23.876 bis 24.063; (c) Bergische Universität Wuppertal 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 6.251 bis 9.375; (d) Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden
--	---

pertal AöR 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 9.376 bis 12.500; (e) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG 2.500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 12.501 bis 14.063 und Nr. 24.064 bis 25.000; (f) Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH 1.562 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 14.064 bis 15.625; (g) KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.126 bis 18.625; (h) Stadt Remscheid 2.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.626 bis 20.188 sowie Nr. 23.314 bis 23.875; (i) EWR GmbH 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 20.189 bis 23.313. (3) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter (insbesondere Firma, Sitz, Register-	Nr. 9.376 bis 12.500; (e) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG 2.500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 12.501 bis 14.063 und Nr. 24.064 bis 25.000; (f) Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH 1.562 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 14.064 bis 15.625; (g) <u>Neue Effizienz gemeinnützige GmbH</u> 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.126 bis 18.625; (h) Stadt Remscheid 2.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.626 bis 20.188 sowie Nr. 23.314 bis 23.875; (i) EWR GmbH 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 20.189 bis 23.313. (3) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter (insbesondere Firma, Sitz, Registernummer) sowie des Umfangs oder der Zusammensetzung ihrer Beteiligung eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste
---	--

hat gelöscht: KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG...

nummer) sowie des Umfangs oder der Zusammensetzung ihrer Beteiligung eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind von den betreffenden Gesellschaftern unverzüglich nach Wirksamwerden der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind geeignete Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft

zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind von den betreffenden Gesellschaftern unverzüglich nach Wirksamwerden der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind geeignete Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft

unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, und die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden eingezogen, sofern die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten seit der Kündigungserklärung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit, wobei der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung;
- (b) die Gesellschafterversammlung und
- (c) der Lenkungsausschuss.

§ 6 Organpflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden,

unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, und die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden eingezogen, sofern die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten seit der Kündigungserklärung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit, wobei der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Im Übrigen gilt **§ 18** entsprechend.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung;
- (b) die Gesellschafterversammlung und
- (c) der Lenkungsausschuss.

§ 7 Organpflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden,

wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und die Geschäfte nach Art und Betrag begrenzt sind.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung darf höchstens fünf Jahre betragen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der sonstigen Gremien gem. § 108 GO **NRW**.
- (5) Die Gesellschafterversammlung

wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und die Geschäfte nach Art und Betrag begrenzt sind.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung darf höchstens fünf Jahre betragen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der sonstigen Gremien gern. § 108 GO NRW.
- (5) Die Gesellschafterversammlung

kann eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung beschließen. (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss oder durch Aufnahme in die Geschäftsordnung Arten von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf ihre Anstellungsverträge. § 8 Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch ein	kann eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung beschließen. (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss oder durch Aufnahme in die Geschäftsordnung Arten von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf ihre Anstellungsverträge. § 9 Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung ge-
---	---

Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.	meinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei einer Geschäftsführung bestehend aus mehreren Personen einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner jedes Mitglied der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.	(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei einer Geschäftsführung bestehend aus mehreren Personen einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner jedes Mitglied der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, ggfs. vorhandener Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.	(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – Gesellschaftsvertrag, ggfs. vorhandener Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
(5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ist gegenüber der Gesellschafterversammlung auskunftspflichtig.	(5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ist gegen-

§ 9 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt- oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen. (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal € 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.	über der Gesellschafterversammlung auskunftspflichtig. § 10 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche - auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt- oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen. (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal € 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
---	--

(4) Solange und soweit der Gesellschafter Bergische Universität Wuppertal nicht an der Zusage zur Finanzausstattung der Gesellschaft gemäß nachfolgendem § 14 teilnimmt, somit keine eigene Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzahlt, stehen dem Gesellschafter Bergische Universität Wuppertal aus den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen keine Stimmrechte zu. Das Stimmrecht aus den von der Bergischen Universität Wuppertal gehaltenen Geschäftsanteilen lebt dann und insoweit wieder auf, wie diese in Zukunft an der Zusage zur Finanzausstattung gemäß des nachfolgenden § 14 teilnimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter oder Dritten übertragen werden und dieser seinerseits in entsprechender Höhe der Finanzierungszusage gemäß § 14 nachkommt. (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine(n) oder mehrere seiner Prokurist/-innen, Mitarbeiter/-innen - hierzu zählen	(4) Solange und soweit der Gesellschafter Bergische Universität Wuppertal nicht an der Zusage zur Finanzausstattung der Gesellschaft gemäß nachfolgendem § 15 teilnimmt, somit keine eigene Zuzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzahlt, stehen dem Gesellschafter Bergische Universität Wuppertal aus den von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen keine Stimmrechte zu. Das Stimmrecht aus den von der Bergischen Universität Wuppertal gehaltenen Geschäftsanteilen lebt dann und insoweit wieder auf, wie diese in Zukunft an der Zusage zur Finanzausstattung gemäß des nachfolgenden § 15 teilnimmt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsanteile an einen Mitgesellschafter oder Dritten übertragen werden und dieser seinerseits in entsprechender Höhe der Finanzierungszusage gemäß § 15 nachkommt. (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine(n) oder mehrere seiner Prokurist/-innen, Mitarbeiter/-innen - hierzu zählen
---	---

auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Konzernobergesellschaft - oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, wobei das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.	auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Konzernobergesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, wobei das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
(6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den durch Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.	(6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den durch Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.
(7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (a) der/die Abschlussprüfer/-in die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erläuterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält;	(7) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (a) der/die Abschlussprüfer/-in die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erläuterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält;

(b) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist; (c) die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers widerrufen werden soll oder (d) ein Gesellschafter schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.	(b) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist; (c) die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers widerrufen werden soll oder (d) ein Gesellschafter schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der oder die Vorsitzende der Versammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in, der/die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung wählt den oder die Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte. Der/Die Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen fest und entscheidet über die Art der	(8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der oder die Vorsitzende der Versammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in, der/die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung wählt den oder die Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte. Der/Die Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen fest und entscheidet über die Art der

Abstimmung sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.	Abstimmung sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren. Gesellschafter, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.	(9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren. Gesellschafter, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
(10) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, sofern nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.	(10) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, sofern nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einberufung	§ 11 Einberufung
(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
§ 11 Aufgaben, Beschlüsse	§ 12 Aufgaben, Beschlüsse
(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über (a) die Bestätigung der mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie; (b) die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; (c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Lenkungsausschusses; (d) die Einstellung in und die	(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über (a) die Bestätigung der mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie; (b) die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; (c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Lenkungsausschusses; (d) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen;

Entnahme aus Gewinnrücklagen;	(e) die Feststellung des Wirtschaftsplans, der 5-jährigen Wirtschaftsprognose sowie der Finanzplanung;
(e) die Feststellung des Wirtschaftsplans, der 5-jährigen Wirtschaftsprognose sowie der Finanzplanung;	(f) die Feststellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan, der 5-jährigen Wirtschaftsprognose sowie der Finanzplanung;
(f) die Feststellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan, der 5-jährigen Wirtschaftsprognose sowie der Finanzplanung;	(g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
(g) die Feststellung des Jahresabschlusses;	(h) die Verwendung des Ergebnisses;
(h) die Verwendung des Ergebnisses;	(i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge;
(i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge;	(j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter;
(j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter;	(k) die Entlastung der Geschäftsführung und des Lenkungsausschusses;
(k) die Entlastung der Geschäftsführung und des Lenkungsausschusses;	(l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
(l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;	(m) den Erwerb, die Gründung, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie den Abschluss und
(m) den Erwerb, die Gründung, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie den Abschluss und	(e) die Feststellung des Wirtschaftsplans, der 5-jährigen Wirtschaftsprognose sowie der Finanzplanung;

die Abänderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; (n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft; (o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren; (p) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin; (q) die Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seines Stellvertreters. (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, b, c, d, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p und q bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. e) und f) sind einstimmig zu fassen. § 12 Lenkungsausschuss (1) Die Gesellschafter bilden neben der Gesellschafterversammlung einen Lenkungsausschuss. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.	(n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft; (o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren; (p) die Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin; (q) die Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und seines Stellvertreters. (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, b, c, d, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p und q bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. e) und f) sind einstimmig zu fassen. § 13 Lenkungsausschuss (1) Die Gesellschafter bilden neben der Gesellschafterversammlung einen Lenkungsausschuss. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
---	---

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Lenkungsausschuss zu entsenden.	(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Lenkungsausschuss zu entsenden.
(3) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	(3) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
(4) Das Wuppertal Institut ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Lenkungsausschuss zu entsenden, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln den Entzug dieses Entsendungsrechts beschließt.	(4) Das Wuppertal Institut ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Lenkungsausschuss zu entsenden, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln den Entzug dieses Entsendungsrechts beschließt.
(5) Der Lenkungsausschuss unterstützt und berät die Geschäftsführung. Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Beratung einer mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung; (b) Beratung über das Projektportfolio und Beratung sowie Empfehlung von Projekten entsprechend der Systematik zum Projektportfolio; (c) Beratung des Wirtschaftsplans, der fünfjährigen Wirtschaftsprognose und der Fi-	(5) Der Lenkungsausschuss unterstützt und berät die Geschäftsführung. Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: (a) Beratung einer mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung; (b) Beratung über das Projektportfolio und Beratung sowie Empfehlung von Projekten entsprechend der Systematik zum Projektportfolio; (c) Beratung des Wirtschaftsplans, der fünfjährigen Wirtschaftsprognose und der Finanzplanung zur Empfeh-

nanzplanung zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung; (d) Erörterung der Quartalsberichterstattung und der Liquiditätsberichte der Geschäftsführung. (6) Die Gesellschafter werden das von ihnen jeweils entsandte Mitglied des Lenkungsausschusses abberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen über drei Viertel der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügen, dies aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in Bezug auf ein Mitglied das für eine konstruktive Zusammenarbeit erforderliche Vertrauen der anderen Mitglieder irreparabel gestört ist. Bei der Abstimmung nach Satz 1 sind die Gesellschafter, die die betreffenden Mitglieder in den Lenkungsausschuss entsandt haben, nicht stimmberechtigt; ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bleiben bei der Bestimmung der Mehrheitserfordernisse außer Betracht. § 13 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu	lung an die Gesellschafterversammlung; (d) Erörterung der Quartalsberichterstattung und der Liquiditätsberichte der Geschäftsführung. (6) Die Gesellschafter werden das von ihnen jeweils entsandte Mitglied des Lenkungsausschusses abberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen über drei Viertel der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügen, dies aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in Bezug auf ein Mitglied das für eine konstruktive Zusammenarbeit erforderliche Vertrauen der anderen Mitglieder irreparabel gestört ist. Bei der Abstimmung nach Satz 1 sind die Gesellschafter, die die betreffenden Mitglieder in den Lenkungsausschuss entsandt haben, nicht stimmberechtigt; ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bleiben bei der Bestimmung der Mehrheitserfordernisse außer Betracht. § 14 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu
---	---

sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.	sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
(2) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes NRW jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Wirtschaftsprognose und einen Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Personalbedarfsplan. Der Wirtschaftsplan, die Wirtschaftsprognose und der Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diese vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und feststellen kann.	(2) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes NRW jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Wirtschaftsprognose und einen Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Personalbedarfsplan. Der Wirtschaftsplan, die Wirtschaftsprognose und der Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diese vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und feststellen kann.
(3) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die Mitglieder des Lenkungsausschusses, in dem	(3) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die Mitglieder des Lenkungsausschusses, in dem

die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung monatliche Berichte zur Liquiditätssituation an die Mitglieder des Lenkungsausschusses.

§ 14 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter werden entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung den im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehenen Kapitalbedarf der Gesellschaft durch andere Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu den im Finanzplan vorgesehenen Zeitpunkten decken. Entsprechendes gilt für Nachträge zum Wirtschaftsplan und zum Finanzplan.
- (2) Den auf die Bergische Universität Wuppertal entfallenden Anteil am Kapitalbedarf der Gesellschaft übernehmen die übrigen Gesellschafter entsprechend der anteiligen Höhe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- (3) Den Gesellschaftern der öffentlichen Hand darf keine Nachschuss-

die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Darüber hinaus erstellt die Geschäftsführung monatliche Berichte zur Liquiditätssituation an die Mitglieder des Lenkungsausschusses.

§ 15 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter werden entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung den im festgestellten Wirtschaftsplan vorgesehenen Kapitalbedarf der Gesellschaft durch andere Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu den im Finanzplan vorgesehenen Zeitpunkten decken. Entsprechendes gilt für Nachträge zum Wirtschaftsplan und zum Finanzplan.
- (2) Den auf die Bergische Universität Wuppertal entfallenden Anteil am Kapitalbedarf der Gesellschaft übernehmen die übrigen Gesellschafter entsprechend der anteiligen Höhe ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.
- (3) Den Gesellschaftern der öffentlichen Hand darf keine Nachschuss-

pflicht auferlegt werden. Gesellschafter der öffentlichen Hand in diesem Sinne sind die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG, Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) und die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

§ 15 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.

Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf den § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

pflicht auferlegt werden. Gesellschafter der öffentlichen Hand in diesem Sinne sind die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG, Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) und die Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.

- (2) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf den § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushalts-

zu erstrecken.	grundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken.
(2) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/-in hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.	(3) Zusätzlich ist ein den steuerlichen Vorschriften entsprechender Jahresabschluss aufzustellen, welcher um eine Mittelverwendungsrechnung zu ergänzen ist.
(3) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte sind die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gemeinden berechtigt, die ihnen nach § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zustehenden Rechte auszuüben. Die Gesellschafterversammlung kann auch außerplanmäßige Prüfungen durchführen lassen.	(4) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/-in hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
(4) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.	(5) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte sind die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gemeinden berechtigt, die ihnen nach § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zustehenden Rechte auszuüben. Die Gesellschafterversammlung kann auch außerplanmäßige Prüfungen durchführen lassen.
(5) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können	(6) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen

die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(7) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(8) Bei der Gewinnverwendung sind die Regelungen in § 3 der Satzung zu beachten.

hat gelöscht: Gewinnrücklagen

§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst

§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst

Gesellschafter ist. (2) Eine Zustimmung der Gesellschafter zu sämtlichen in vorstehendem Abs. 1 beschriebenen Verfügungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen ist nicht erforderlich, soweit die Geschäftsanteile an verbundene Unternehmen des übertragenden Gesellschafters im Sinne des § 15 AktG erfolgen sollen.	Gesellschafter ist. <u>Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.</u> (2) Eine Zustimmung der Gesellschafter zu sämtlichen in vorstehendem Abs. 1 beschriebenen Verfügungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen ist nicht erforderlich, soweit die Geschäftsanteile an verbundene Unternehmen des übertragenden Gesellschafters im Sinne des § 15 AktG erfolgen sollen. <u>Die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke hat der Erwerber jedoch dennoch zu bieten.</u>
§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung (1) Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen. (2) Geschäftsanteile können unbeschadet weiterer Gründe in diesem Vertrag ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn	§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen, Zwangsabtretung (1) Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen. (2) Geschäftsanteile können unbeschadet weiterer Gründe in diesem Vertrag ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn

- (a) sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils, aufgehoben worden ist;
- (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- (c) der Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil entgegen den Regelungen des § 16 verfügt oder
- (d) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes - den Verstoß trotz Abmahnung nicht binnen 1 (eines) Monats abstellt.

(a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund idS liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;

- (b) sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils, aufgehoben worden ist;
- (c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse

(3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Auszahlung der Vergütung ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Einziehung.	abgelehnt worden ist; (d) der Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil entgegen den Regelungen des § 17 verfügt oder (e) ein Gesellschafter gegen eine wesentliche Verpflichtung aus dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und - bei Fortdauer des Verstoßes den Verstoß trotz Abmahnung nicht binnen 1 (eines) Monats abstellt.
(4) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Gesamtnennbetrages der eingezogenen Geschäftsanteile. Die Abfindung wird einen Monat nach dem Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses fällig.	(3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Auszahlung der Vergütung ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Einziehung.
(5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen sind. In diesem Fall gilt die nach Absatz 3 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterver-	(4) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Gesamtnennbetrages der eingezogenen Geschäftsanteile. Die Abfindung

sammlung zur Abtretung als erteilt. Die in Absatz 4 bestimmte Abfindung ist vom Erwerber zu zahlen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die für die Zwangsübertragung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

wird einen Monat nach dem Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses fällig.

- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen sind. In diesem Fall gilt die nach Absatz 3 erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung als erteilt. Die in Absatz 4 bestimmte Abfindung ist vom Erwerber zu zahlen. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die für die Zwangsübertragung erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 19 Auflösung, Liquidation der Gesellschaft

- (1) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile

	<u>(Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgezahlt werden.</u> (2) <u>Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gleichlautenden Satzungszwecke gemäß § 3.</u>
§ 18 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. (2) Hält eine Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft, hat eine ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW). § 19 Gesamtabschluss	§ 20 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. (2) Hält eine Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft, hat eine ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW). § 21 Gesamtabschluss

Den Gemeinden Wuppertal, Solingen, Remscheid als juristische Personen des öffentlichen Rechts wird das Recht eingeräumt von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach §118 GO NRW erfordert.

§ 20 Streitschlichtung

- (1) Die Gesellschafter errichten auf Verlangen eines Gesellschafters einen Vermittlungsausschuss mit den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal als Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Vermittlungsausschusses bestimmt. Sollte eines der Mitglieder des Vermittlungsausschusses an der Ausübung seines Amtes gehindert sein oder dies niederlegen, hat die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei eine einfache Mehrheit genügt.
- (2) Können die Gesellschafter über eine Frage, die des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, keine Einigung erzielen, bzw. kommt eine zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht zustande, und droht der Gesellschaft hierdurch ein Schaden,

Den Gemeinden Wuppertal Solingen, Remscheid als juristische Personen des öffentlichen Rechts wird das Recht eingeräumt von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach §118 GO NRW erfordert.

§ 22 Streitschlichtung

- (1) Die Gesellschafter errichten auf Verlangen eines Gesellschafters einen Vermittlungsausschuss mit den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal als Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Vermittlungsausschusses bestimmt. Sollte eines der Mitglieder des Vermittlungsausschusses an der Ausübung seines Amtes gehindert sein oder dies niederlegen, hat die Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei eine einfache Mehrheit genügt.
- (2) Können die Gesellschafter über eine Frage, die des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, keine Einigung erzielen, bzw. kommt eine zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht zustande, und droht der Gesellschaft hierdurch ein Schaden,

so ist jede Partei berechtigt, die Frage dem Vermittlungsausschuss vorzulegen.	so ist jede Partei berechtigt, die Frage dem Vermittlungsausschuss vorzulegen.
(3) Der Vermittlungsausschuss bestimmt sein Verfahren nach billigem Ermessen, wobei allen Gesellschaftern Gelegenheit zu geben ist, zu der vorgelegten Frage Stellung zu nehmen.	(3) Der Vermittlungsausschuss bestimmt sein Verfahren nach billigem Ermessen, wobei allen Gesellschaftern Gelegenheit zu geben ist, zu der vorgelegten Frage Stellung zu nehmen.
(4) Der Vermittlungsausschuss soll in angemessener kurzer Frist einen Entscheidungsvorschlag erarbeiten, der des einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Vermittlungsausschusses bedarf.	(4) Der Vermittlungsausschuss soll in angemessener kurzer Frist einen Entscheidungsvorschlag erarbeiten, der des einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Vermittlungsausschusses bedarf.
(5) Der Entscheidungsvorschlag ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.	(5) Der Entscheidungsvorschlag ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich.
Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 11 Abs.1 lit. f. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte so auszuüben, dass der Entscheidungsvorschlag unverzüglich umgesetzt wird.	(6) Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 11 Abs.1 lit. f. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte so auszuüben, dass der Entscheidungsvorschlag unverzüglich umgesetzt wird.
§ 21 Schiedsklausel	§ 23 Schiedsklausel
(1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder	(1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder

über seine Gültigkeit werden, sofern sie nicht gemäß § 20 in die Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses fallen, nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.	über seine Gültigkeit werden, sofern sie nicht gemäß § 20 in die Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses fallen, nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
(2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.	(2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
(3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.	(3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
(4) Die Gesellschaft hat gegenüber	(4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem

Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.	staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
(5) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wuppertal.	(5) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wuppertal.
(6) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.	(6) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
§ 22 Schlussbestimmungen	§ 24 Schlussbestimmungen
(1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	(1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck und dem am nächsten	(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck und dem am nächsten

kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.	kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.
---	---

